

RS Vwgh 1994/6/28 93/04/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1994

Index

21/03 GesmbH-Recht

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §39 Abs2 Z1 idF 1993/029;

GewO 1973 §9 Abs1 idF 1993/029;

GmbHG §18 Abs1;

GmbHG §18 Abs3;

Rechtssatz

Ein gemäß § 18 Abs 3 GmbHG auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer bestellter Prokurist ist zwar organschaftlicher Vertreter der GmbH und es richtet sich seine Vertretungsmacht ausschließlich nach den Vorschriften über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, daran ändert aber nichts, daß auch ein solcher "Organprokurist" seine diesbezügliche Vertretungsbefugnis nicht wie der Geschäftsführer unmittelbar aus dem Gesetz ableitet, sondern aus dem Gesellschaftsvertrag. Ein derart in die organschaftliche Vertretung eingebundener Prokurist ist daher kein zur gesetzlichen Vertretung berufenes Organ iSd § 39 Abs 2 Z 1 GewO 1973 idFBGBl 1993/029 und kann daher nicht auf Grund dieser Vorschrift gewerberechtl. Geschäftsführer sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040246.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at